

## Öffentliche Pfandbriefe

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3 PfandBG

### Umlaufende Pfandbriefe und dafür verwendete Deckungswerte (ohne Derivate und Fremdwährung)

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen		Nominalwert		Barwert		Risikobarwert*	
		30.12.2022	30.12.2021	30.12.2022	30.12.2021	30.12.2022	30.12.2021
<b>Öffentlichen Pfandbriefe</b>	(Mio. €)	30,0	35,0	30,6	39,2	32,2	36,7
darunter Derivate	(Mio. €)	-	-	-	-	-	-
<b>Deckungsmasse</b>	(Mio. €)	93,2	122,9	91,9	123,5	93,2	120,1
darunter Derivate	(Mio. €)	-	-	-	-	-	-
<b>Überdeckung</b>	(Mio. €)	63,2	87,9	61,3	84,4	60,9	83,4
Überdeckung vom Pfandbriefumlauf	%	210,53	251,21	200,37	215,45	188,94	227,50
Gesetzliche Überdeckung**	(Mio. €)	1,2	-	1,2	-	1,2	-
Vertragliche Überdeckung	(Mio. €)	0,0	-	0,0	-	0,0	-
Freiwillige Überdeckung	(Mio. €)	61,9	-	60,1	-	59,7	-

\* Nach statistischem Verfahren gem. PfandBarwertV

\*\* Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zinsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.  
Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4, 5 PfandBG

### Laufzeitenstruktur der umlaufenden Pfandbriefe und Zinsbindungsfristen der dafür verwendeten Deckungsmasse

Öffentliche Pfandbriefe	30.12.2022		30.12.2021		30.12.2022 FäV (12 Monate)*	30.12.2021 FäV (12 Monate)*	
	Restlaufzeit:	Pfandbrief- umlauf	Deckungs- masse	Pfandbrief- umlauf			Deckungs- masse
		Mio. €	Mio. €	Mio. €			Mio. €
<= 0,5 Jahre	0,0	45,8	5,0	33,8	0,0	-	
> 0,5 Jahre und <= 1 Jahr	0,0	39,8	0,0	49,8	0,0	-	
> 1 Jahr und <= 1,5 Jahre	10,0	7,3	0,0	10,7	0,0	-	
> 1,5 Jahre und <= 2 Jahre	0,0	0,3	0,0	10,8	0,0	-	
> 2 Jahre und <= 3 Jahre	20,0	0,0	10,0	7,7	10,0	-	
> 3 Jahre und <= 4 Jahre	0,0	0,0	20,0	0,0	20,0	-	
> 4 Jahre und <= 5 Jahre	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	-	
> 5 Jahre und <= 10 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	
> 10 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	

\* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um ein äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.  
Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

### \* Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 1 PfandBG

**Zur Deckung von Öffentlichen Pfandbriefen verwendete Forderungen nach Größengruppen**

Deckungswerte	30.12.2022	30.12.2021
	Mio. €	Mio. €
Bis einschließlich 10 Mio. €	43,8	38,2
Mehr als 10 Mio. € bis einschließlich 100 Mio. €	39,4	74,8
Mehr als 100 Mio. €	0,0	0,0
Summe	83,2	112,9

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 2 PfandBG

**Zur Deckung von Öffentlichen Pfandbriefen verwendete Forderungen**

		Deckungswerte					
		in der Summe enthaltene Gewährleistungen aus Gründen der Exportförderung	Insgesamt	davon geschuldet von			
				Zentralstaat	Regionale Gebietskörper- schaften	Örtliche Gebietskörper- schaften	Sonstige
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	0,0	83,2	0,0	0,0	82,1	1,1
	30.12.2021	0,0	112,9	0,0	0,0	93,4	19,5

		Deckungswerte					
		in der Summe enthaltene Gewährleistungen aus Gründen der Exportförderung	Insgesamt	davon gewährleistet von			
				Zentralstaat	Regionale Gebietskörper- schaften	Örtliche Gebietskörper- schaften	Sonstige
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	30.12.2021	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 3 PfandBG

**Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen bei Öffentlichen Pfandbriefen als auch Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt**

		<b>Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen</b>				
		<b>Summe</b>	davon			
			Zentralstaat	Regionale Gebietskörperschaften	Örtliche Gebietskörperschaften	Sonstige
Staat	<b>Stichtag</b>	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	30.12.2021	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

		<b>Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt</b>				
		<b>Summe</b>	davon			
			Zentralstaat	Regionale Gebietskörperschaften	Örtliche Gebietskörperschaften	Sonstige
Staat	<b>Stichtag</b>	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	30.12.2021	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 8, 9 PfandBG

**Weitere Deckungswerte - Detaildarstellung für Öffentliche Pfandbriefe**

		<b>Weitere Deckungswerte für Öffentliche Pfandbriefe nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) bis c), § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4</b>						
		<b>Summe</b>	davon					
			Forderungen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 8		Forderungen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) bis c) Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 9			Forderungen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 9
			Insgesamt	davon	Insgesamt	davon		
			gedeckte Schuldverschreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		gedeckte Schuldverschreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
Staat	<b>Stichtag</b>	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
Gesamtsumme	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	30.12.2021	0,0	-	-	-	-	-	
Deutschland	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	30.12.2021	0,0	-	-	-	-	-	

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 6, 11, 12, 13, 14, 15 PfandBG

### Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendeten Deckungswerten

<b>Öffentliche Pfandbriefe</b>			
		<b>30.12.2022</b>	<b>30.12.2021</b>
Umlaufende Pfandbriefe	(Mio. €)	30,0	35,0
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	100,00	100,00
<b>Deckungsmasse</b>			
Gesamte Deckungsmasse	(Mio. €)	93,2	122,9
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2, die die Grenzen nach § 20 Abs. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Mio. €)	0,0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Mio. €)	0,0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Mio. €)	0,0	-
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	89,27	100,00
Nettobarwert nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung in Mio. € § 28 Abs. 1 Nr. 14 (Saldo aus Aktiv-/Passivseite)	-	-	-

### Liquiditätskennzahlen

Kennzahlen zur Liquidität nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PfandBG

		<b>30.12.2022</b>	<b>30.12.2021</b>
Größte sich innerhalb der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG für Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf) *	(Mio. €)	-	-
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt *	Tag (1-180)	-	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung) *	(Mio. €)	10,0	-

### Schuldnerausfall

Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 PfandBG

		<b>30.12.2022</b>	<b>30.12.2021</b>
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Abs. 1 CRR als eingetreten gilt. *	%	0,00	0,00

\* Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PfandBG

**Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung**

Öffentliche Pfandbriefe		
ISIN	30.12.2022	30.12.2021
-	-	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.